

CH_VB 89.301 vom 23. Juni 1989

Bundesverwaltung, 1989-06-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_89.301

FR: CH_VB 89.301 du 23 juin 1989

IT: CH_VB 89.301 del 23 giugno 1989

Volltext

Motion Reimann Maximilian 1136 N 23 juin 1989 Mitunterzeichner - Cosignataires: Aguet, Ammann, Bäumlin Ursula, Borei, Bundi, Carobbio, Danuser, Fankhauser, Hafner Ursula, Haller, Hubacher, Jeanprêtre, Lanz, Leuenberger- Solothurn, Leuenberger Moritz, Longet, Mauch Ursula, Neu- komm, Pitteloud, Ruffy, Uchtenhagen. Zbinden Hans, Züger (23) Schriftliche Begründung - Développement par écrit An der Entschlüsselung des menschlichen Genoms wird intensiv gearbeitet, z. B. am Europäischen Molekularbiologischen Labor in Heidelberg, wo auch die Schweiz mitarbeitet. Es werden immer mehr Daten über die wahrscheinliche gesundheitliche Zukunft des einzelnen Menschen erfahrbar. Allerdings sind es meist nur wahrscheinliche und nicht definitive Aussagen, welche durch eine Genomanalyse gemacht werden können. In den USA und in der BRD gibt es bereits Firmen, welche von ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern eine Genomanalyse verlangen, um sie je nach Resultat für einen Arbeitsplatz als geeignet oder nicht geeignet einzustufen. Es werden also von diesen Menschen Zukunftsdaten verlangt, im Gegensatz zu heute, wo nur die Daten der Vergangenheit und der Gegenwart erhoben werden. Wie schon erwähnt, sind die Daten der Genomanalyse Aussagen über eine bestimmte Wahrscheinlichkeit, an einem bestimmten Leiden zu erkranken. Es ist also nicht sicher, ob jemand tatsächlich erkranken wird. Deshalb sollten solche Daten weder vom Arbeitgeber noch von Versicherungen erhoben werden dürfen. Es ist nötig, bereits jetzt ein gesetzliches Verbot der Anwendung von Genomanalysen im Arbeits- und Versicherungsbereich zu erlassen, bevor die ersten Missbräuche bei uns Einzug halten. Im medizinischen Bereich kann das Feststellen einer entsprechenden Erbanlage dann sinnvoll sein, wenn es für die eventuell eintreffende Krankheit Therapie- oder Prophylaxemöglichkeiten gibt. Da bei einer Genomanalyse aber meist nicht nur einzelne Daten, sondern das gesamte mögliche Genom erhoben wird, stellt sich die Frage nach dem Schutz der Daten. Es muss verhindert werden, dass jemand mit Daten seiner möglichen Zukunft konfrontiert wird, welche er gar nicht wissen will. Ebenso muss der Zugriff durch Aussenstehende auf diese erhobenen Daten verhindert werden. Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 24. Mai 1989 Rapport écrit du Conseil fédéral du 24 mai 1989 Der von der Motionärin aufgeworfene Fragenkomplex wurde von der Expertenkommission «Humangenetik und Reproduktionsmedizin» eingehend behandelt. Die Kommission hat sich sowohl zum Problem im allgemeinen als auch zu speziellen Fragen, wie zur Genomanalyse im Arbeitsrecht oder im Versicherungsbereich, kritisch vernehmen lassen. Sie hat sich dabei nicht für ein generelles Verbot der Genomanalyse, sondern für eine differenzierte Betrachtungsweise ausgesprochen. In der Arbeitsmedizin beispielsweise kann die Genomanalyse nach Auffassung der Kommission in Fällen als wünschenswert erscheinen, in denen die industrielle Fabrikation mit gewissen gesundheitlichen Risiken (Allergien usw.) verbunden ist und solche Risiken durch den Arbeitgeber mit vertretbarem Aufwand nicht reduziert werden können. Eine Untersuchung, die auf eine

besondere Anfälligkeit bezüglich besonderer arbeitsplatztechnischer Risiken beschränkt ist, könne hier auch im Interesse des Arbeitnehmers liegen. Auch für das Versicherungsrecht ist die Kommission der Meinung, dass für gewisse Versicherungssparten Genomanalysen nicht zum vornherein abzulehnen seien. Der Bundesrat möchte sich deshalb beim heutigen Stand der Diskussion nicht zu einem generellen Verbot von Genomanalysen verpflichten lassen. Er ist der Meinung, dass das Problem in einem weiteren Rahmen und differenziert behandelt werden muss. Mit der Motionärin ist der Bundesrat der Auffassung, dass es in erster Linie darum gehen muss, rechtzeitig Missbräuche zu vermeiden. Ein weiteres Hauptaugenmerk wäre auf die von der Motionärin zu Recht aufgeworfene Frage des Datenschutzes zu legen. Der Bundesrat ist deshalb bereit, die Motion als Postulat entgegenzunehmen. Schriftliche Erklärung des Bundesrates Déclaration écrite du Conseil fédéral Der Bundesrat beantragt, die Motion in ein Postulat umzuwandeln. Ueberwiesen als Postulat - Transmis comme postulat #ST# 89.301 Motion Reimann Maximilian Anlegerschutz im Bereich der Anleiheobligationen Protection des investisseurs dans le domaine des obligations Wortlaut der Motion vom 31. Januar 1989 Der Bundesrat wird eingeladen, geeignete Massnahmen zur Verbesserung des Anlegerschutzes im Bereich der öffentlich platzierten Anleiheobligationen zu treffen. Insbesondere soll an die künftigen Emissionen in der Schweiz unabdingbar die Bedingung geknüpft werden, dass bei Bonitäts- und Kursverlusten infolge Uebernahmen oder Auskäufen (leveraged buy-out) einem Anleger das Recht zur sofortigen Rückgabe der Obligation zum Nominalwert zusteht. Texte de la motion du 31 janvier 1989 Le Conseil fédéral est invité à prendre les mesures nécessaires en vue de mieux protéger les investisseurs dans le domaine des obligations offertes en souscription publique. Il convient notamment, s'agissant d'émissions futures en Suisse, de fixer comme condition absolue qu'en cas de perte de valeur dues à la détérioration du crédit de la société ou aux variations du cours à la suite de reprises ou de rachats (leveraged buy-out), l'investisseur a le droit d'exiger la reprise immédiate de son obligation à la valeur nominale. Mitunterzeichner - Cosignataires: Bonny, Cotti, Neuenchwander, Oester, Schule (5) Schriftliche Begründung - Développement par écrit Die jüngsten Auskäufe von amerikanischen Unternehmen (RJR Nabisco Inc., Safeway Stores Inc. usw.) wirkten sich sehr nachteilig auch auf die Kurse ihrer in der Schweiz platzierten und kotierten Obligationen aus. Anleger, die sich im Besitz bonitätsmässig hochstehender Titel wähnten, erlitten unerwartet grosse Verluste. Betroffen wurden auch Pensionskassen mit Vorsorgegeldern, die in solchen Obligationen angelegt worden sind. Mit der Aufnahme einer Klausel in die Anleihebedingungen, wonach bei derartigen unvorhergesehenen Ereignissen die Titel unmittelbar zum Nominalwert zur Rückzahlung fällig werden, könnte präventiv eine deutliche Verbesserung des Anlegerschutzes erzielt werden. Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 3. Mai 1989 Rapport écrit du Conseil fédéral du 3 mai 1989 Mit Verfügung vom 30. August 1988 hat das EFD eine Studiengruppe für das Börsenwesen eingesetzt, die auch die Frage von Massnahmen zur Verbesserung des Anlegerschutzes im Bereich der öffentlich platzierten Anleiheobligationen prüfen wird. Der Bundesrat will die Empfehlungen dieser Studiengruppe abwarten, bevor er sich in dieser Angelegenheit entscheidet. Schriftliche Erklärung des Bundesrates Déclaration écrite du Conseil fédéral Der Bundesrat beantragt, die Motion in ein Postulat umzuwandeln. Ueberwiesen als Postulat - Transmis comme postulat

digitali Motion Reimann Maximilian Anlegerschutz im Bereich der Anleiheobligationen
Motion Reimann Maximilian Protection des investisseurs dans le domaine des obligations
In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de l'Assemblée
fédérale In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1989 Année Anno Band III
Volume Volume Session Sommersession Session Session d'été Sessione Sessione estiva
Rat Nationalrat Conseil Conseil national Consiglio Consiglio nazionale Sitzung 16 Séance
Seduta Geschäftsnummer 89.301 Numéro d'objet Numero dell'oggetto Datum 23.06.1989 -
08:00 Date Data Seite 1136-1136 Page Pagina Ref. No 20 017 479 Dieses Dokument wurde
digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung. Ce
document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale. Questo
documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.